

Die Unteren Jagdbehörden: Das Zünglein an der Waage



Werner Pfaff ist Erster Vorsitzender der Jägervereinigung Weißenburg und war von 1966 bis 2005 Sachgebietsleiter an der Unteren Jagdbehörde.

Erneut stehen Revierinhaber und Untere Jagdbehörden derzeit vor der gemeinsamen Aufgabe – oftmals auch dem gemeinsamen Problem –, Rehwildabschusspläne aufzustellen, die den berechtigten Forderungen einer ordnungsgemäßen naturnahen Forstwirtschaft entsprechen. Für die Abschussplanung sind die für die einzelnen Hegegemeinschaften gefertigten Forstlichen Gutachten maßgebend. Die Untere Jagdbehörde hat dabei nur einen geringen Spielraum, in dem sie einen Abschussplan bestätigen kann

beziehungsweise festsetzen muss. Im Wesentlichen ist sie an die Vorgaben des Gutachtens – Abschuss senken, beibehalten, erhöhen, deutlich erhöhen – gebunden. Um einen möglichst gleichmäßigen Vollzug zu gewährleisten, ist es in einigen Regierungsbezirken üblich, dass die Höheren Jagdbehörden den ihnen nachgestellten Unteren Jagdbehörden prozentuale Vorgaben an die Hand geben, zum Beispiel: „Erhöhen“ bedeutet fünf bis zehn Prozent.

Auch der Jagdbeirat an der Unteren Jagdbehörde hat ein Wort mitzureden. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen jedoch nur eins ein Vertreter der Jägerschaft ist. Kommt es zwischen Unterer Jagdbehörde und Jagdbeirat zu keiner Übereinstimmung, hat die Kreisverwaltungsbehörde die betreffenden Abschusspläne der Höheren Jagdbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Notfalls kann der Jagdberater zwischen Jägerschaft und Unterer Jagdbehörde vermittelnd tätig werden. Wie aber der Name schon sagt, hat er nur beratende Funktion.

Wie eingeschränkt die Unteren Jagdbehörden in ihren Entscheidungsbefugnissen

Bei der Festsetzung der Abschusspläne haben die Unteren Jagdbehörden nur sehr begrenzte Möglichkeiten, von der Empfehlung des Gutachtens abzuweichen. Wie es aber doch gelingen kann, in Zusammenarbeit mit Revierinhabern, Jagdgenossen und dem Jagdbeirat die Planung revierweise individuell zu gestalten, berichtet Werner Pfaff.

sind, zeigt auch der Umstand, dass der Rechnungshof sie hinsichtlich der Abschussplanung überprüfen und gegebenenfalls auch beanstanden kann.

Im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat können aber in eng begrenztem Umfang auch Abschusspläne bestätigt werden, die den Forderungen der Gutachten in geringem Umfang nicht entsprechen – siehe Beispiel 1 unten links.

Auf welcher Zahlenbasis errechnet sich nun der zu planende Abschuss für 2010 bis 2012? Für die Planung sind nicht die Sollzahlen des letzten Abschussplanes für 2007 bis 2009 heranzuziehen, denn diese Zahlen hatten keinen Einfluss auf den Verbiss. Entscheidend sind die tatsächlichen Abgänge in den Jagdjahren 2006, 2007 und 2008. Denn sie bestimmen die Höhe des Rehwildbestandes, der für die Ergebnisse der Verbissinventur zwischen März und Mai 2009 gesorgt hat.

Auch strukturelle Änderungen bei der Abschussplanung können eine Reduktion des Gesamtbestandes durch eine geringere Reproduktionsrate bringen und bei der Bemessung des Abschusses zahlenmäßig berücksichtigt werden. Nach der Schalenwildrichtlinie sollen bei einem Geschlechterverhältnis von 1:1 50 Prozent Kitze, 25 Prozent männliche und 25 Prozent weibliche Stücke erlegt werden. Da das Geschlechterverhältnis aber meist davon abweicht, hat die Untere

Jagdbehörde die Möglichkeit, zu jonglieren (vgl. Beispiel 2). Zu bemerken ist auch, dass die Behörden nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen geringfügige Abweichungen von den Vorgaben nicht beanstanden, also von einer Festsetzung des Abschussplanes Abstand nehmen sollten. Was ist für die einzelne Hegegemeinschaft aber unter geringfügig zu verstehen? Ein bis zwei Prozent dürften noch im Rahmen liegen, fünf Prozent und mehr kaum noch.

Hat der Revierinhaber 2009 seinen Abschuss freiwillig erhöht, sollte ihm dies auf seinen Wunsch hin positiv angerechnet werden – rechtlich zulässig sind bis zu 30 Prozent Erhöhung, je nach Vegetationsgutachten 2006. Ansonsten besteht die Gefahr, dass in Zukunft von dieser Möglichkeit kein Gebrauch mehr gemacht wird.

Beispiel 1: Erhöhung des Abschusses für 2007 bis 2009 um 22 Prozent. Zahl der Aufnahmeflächen 2009: 22

Leittriebverbiss	2006	2009
Alle Baumarten	41 %	18 %
Nadelholz	36 %	12 %
Laubholz	43 %	20 %

Empfehlung Gutachten 2009: Abschuss beibehalten. Der Abschuss könnte hier durchaus um fünf bis zehn Prozent gesenkt werden, wenn sich Revierinhaber und Jagdgenossen einig sind. Begründung: Nur 22 Aufnahmeplätze (für statistisch gesicherte Ergebnisse werden rund 30 pro Hegegemeinschaft benötigt), Verbiss infolge 22-prozentiger Abschusserhöhung 2007 extrem rückläufig, weitere Reduktion auch bei reduziertem Abschuss (zum Beispiel 7,5 Prozent) zu erwarten.

Beispiel 2: Vorgabe 2009: Abschuss erhöhen (empfohlen zehn Prozent)

Zu Grunde liegende Zahlen: 19 Böcke, 19 weibliche Stücke, 22 Kitze = 60 Stück Rehwild insgesamt. Erhöhung um zehn Prozent: 21 Böcke, 21 weibliche Stücke, 24 Kitze = 66 Stück Rehwild insgesamt. Möglich sollte zum Beispiel aber auch sein: 19 Böcke, 23 weibliche Stücke, 21 Kitze = 63 Stück Rehwild insgesamt (Erhöhung um fünf statt zehn Prozent)